



Walter Röchling

**Grundlagen und Schwerpunkte
des Kinder- und
Jugendhilferechts (SGB VIII)
für die Soziale Arbeit**

Aufgaben, Intervention und
Mitwirkung unter dem Aspekt
von Kindeswohl und
Kindeswohlgefährdung

Walter Röchling
Grundlagen und Schwerpunkte des Kinder- und Jugendhilferechts
(SGB VIII) für die Soziale Arbeit

Walter Röchling

Grundlagen und Schwerpunkte des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) für die Soziale Arbeit

Aufgaben, Intervention und Mitwirkung
unter dem Aspekt von Kindeswohl und
Kindeswohlgefährdung

BELTZ JUVENTA

Der Autor

Walter Röchling, Jg. 1948, Dr. jur., Familienrichter und Betreuungsrichter a.D., Honorarprofessor an der Hochschule Niederrhein/Fachbereich Sozialwesen. Fachgebiet: Institutionalisierte Soziale Arbeit in Familien- und Jugendhilfesachen einschließlich Verfahrensrecht. Lehrbeauftragter für Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienverfahrensrecht. Dozent in der beruflichen Fortbildung. Veröffentlichungen: www.dr-walter-roechling.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8503-7 Print
ISBN 978-3-7799-8505-1 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-8504-4 E-Book (ePub)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	<u>9</u>
I. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII	<u>11</u>
1. Einleitung und Überblick	<u>11</u>
2. Zum Verständnis der Regelung	<u>12</u>
3. Die Risikoeinschätzung beim Schutzauftrag	<u>18</u>
4. Konsequenzen der Risikoeinschätzung	<u>30</u>
5. Abwendung der Gefährdung durch andere Institutionen	<u>32</u>
6. Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Träger der freien Jugendhilfe	<u>33</u>
7. Zuständigkeitswechsel und Fallübergabe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags	<u>35</u>
II. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, § 42 SGB VIII, und Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, §§ 42a ff. SGB VIII (Überblick)	<u>41</u>
1. Einleitung und Überblick	<u>41</u>
2. Anlass der Inobhutnahme und Voraussetzungen	<u>42</u>
3. Die Unterbringungsmöglichkeiten bei der Inobhutnahme	<u>52</u>
4. Die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von einer „anderen Person“ im Rahmen der Inobhutnahme wegen dringender Gefahr	<u>54</u>
5. Inobhutnahme und sozialpädagogischer Handlungsauftrag des Jugendamts	<u>55</u>
6. Durchführung der Inobhutnahme und Gewährung von Hilfen	<u>57</u>
7. Exkurs zur Aufenthaltsbestimmung des Jugendamts im Rahmen der Inobhutnahme: Die „öffentlich-rechtliche Notkompetenz“ des Jugendamts und die Haftung des Jugendamts als Amtspfleger wegen unangemessener Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	<u>57</u>
8. Mutmaßlicher Wille der Personensorgeberechtigten und Informationspflicht des Jugendamts	<u>62</u>
9. Widerspruch der Eltern nach (durchgeführter) Inobhutnahme	<u>63</u>
10. Die Entscheidungsmöglichkeiten des Familiengerichts	<u>63</u>
11. Ende der Inobhutnahme	<u>64</u>

12.	Freiheitsentziehende Maßnahmen bei der Inobhutnahme	65
13.	Verfahrensrechtliche Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung bzw. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme	67
14.	Verwaltungsverfahren, Zuständigkeiten und Kosten	68
15.	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen und Begleitregelungen – im Überblick	70
III.	Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 SGB VIII	75
1.	Einleitung und Überblick	75
2.	Bedeutung der Mitwirkung aus Sicht der Gesetzgebung	76
3.	Unterstützung und Mitwirkung des Jugendamts gem. § 50 Abs. 1 SGB VIII	77
4.	Die Mitwirkung des Jugendamts in Kindschaftssachen	80
5.	Die Mitwirkung des Jugendamts in Abstammungssachen	86
6.	Die Mitwirkung des Jugendamts in Adoptionsachen	87
7.	Die Mitwirkung des Jugendamts in Ehewohnungssachen	89
8.	Die Mitwirkung des Jugendamts in Gewaltschutzsachen	92
9.	Inhaltliche Tätigkeit des Jugendamts im Rahmen von Unterstützung und Mitwirkung	94
10.	Die Mitwirkung im beschleunigten Verfahren, § 50 Abs. 2 S. 5 SGB VIII i. V. m. § 155 Abs. 2 FamFG	98
11.	Die Mitteilungspflichten des Jugendamts in Sorgerechtsverfahren	100
IV.	Stärkung des Kinderschutzes durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	103
1.	Einleitung und Überblick	103
2.	Einzelheiten zum Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	104
3.	Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt	110
V.	Die rechtliche Stellung des Kindes	113
1.	Einleitung und Überblick	113
2.	Kinder und ihre verfassungsrechtliche Stellung	113
3.	Überlegungen zur Änderung des Grundgesetzes: Ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte?	115
4.	Zur Religionsmündigkeit	117
5.	Die sog. Sozialrechtsmündigkeit	118
6.	Die Beteiligung des Kindes bei Entscheidungen des Jugendamts (Überblick)	118

7. Die Altersstufen des Kindes und ihre rechtlichen Auswirkungen	125
8. Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren	126
9. Beschwerderecht des Kindes gegen gerichtliche Entscheidungen	128
10. Beteiligtenstellung und Verfahrensfähigkeit des Kindes/ Jugendlichen nach dem FamFG	131

Literatur	135
------------------	---------------------

Abkürzungsverzeichnis	137
------------------------------	---------------------

Stichwortverzeichnis	139
-----------------------------	---------------------

Vorwort

Die *rechtliche* Einordnung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die damit einhergehende Umsetzung in der beruflichen Praxis gehören zu den Schwerpunkten der Sozialen Arbeit im Kontext kinder- und jugendhilferechtlicher Tätigkeit.

Entsprechende fachliche Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht sind deshalb zwingend geboten: Sie werden zwar regelmäßig in der Ausbildung erworben, bedürfen jedoch im Berufsleben ständiger Erneuerung bzw. Aktualisierung und Erweiterung.

Durch die vorgenommenen (teils umfassenden) Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe – erwähnt sei hier insbesondere das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen v. 03.06.2021 (KJSG) – erfolgten nicht nur grundlegende Überarbeitungen dieses Rechtsgebietes, sondern darüber hinaus auch Aktualisierungen mit teils völlig neuen inhaltlichen gesetzgeberischen Akzenten.

Neben den genannten reformbedingten Veränderungen sind ferner die richtungsweisenden Entscheidungen der Obergerichte (EGMR, BVerfG, BGH und OLG) im Blick zu halten, die teils konkrete Handlungsvorgaben bedeuten, teils letztlich aber auch für die Soziale Arbeit Orientierung und Maßstab sind.

Das Buch gibt einen fundierten Überblick über die rechtlichen Themenbereiche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten sowie die Stärkung des Kinderschutzes durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – Themenbereiche, in denen das Wohl des Kindes und die Gefährdung des Kindeswohls als maßgebliche Aspekte im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen stehen. In einem weiteren Kapitel wird die rechtliche Stellung des Kindes in den entsprechenden Gesetzesmaterien skizziert.

Gesetzes- und Rechtsprechungsstand: 30.11.2023.

Soweit (einzelne) Kapitel dieses Buches auf vom Autor konzipierte Kapitel des im Verlag W. Kohlhammer (Reihe: Grundwissen Soziale Arbeit) nicht mehr verlegten Buches „Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit“ zurückgehen, wurden diese Ausführungen inhaltlich völlig überarbeitet, grundlegend aktualisiert und, soweit erforderlich, insgesamt neu strukturiert.

Viersen, im Dezember 2023

Walter Röchling

I. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

1. Einleitung und Überblick

§ 8a SGB VIII wurde im Jahre 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl in das SGB VIII eingefügt. Mit der Neuregelung erfolgte erstmals eine gesetzliche Konkretisierung des staatlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Durch die Bestimmung wurden Verfahrensstandards bei den Jugendämtern über gebotene Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr geschaffen, (auch) um den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Handlungssicherheit zu geben (Kößler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, § 8a RN 12).

Zu Beginn des Jahres 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das zu einer Reform des § 8a SGB VIII führte und insbesondere durch die Hausbesuchsregelung und die gegenseitige Informationspflicht der Jugendämter über Kindeswohlgefährdungen eine weitere Qualifizierung des staatlichen Schutzauftrages mit sich brachte.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (2021) erfolgte eine weitere Aktualisierung: U. a. wurde z. B. ausdrücklich klargestellt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unmittelbar auch in der Kindertagespflege gilt, sodass Kindertagespflegepersonen ebenso bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII (unter Hinzuziehung einer Fachkraft) vorzunehmen haben; ferner wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, Berufsheimnisträger¹, die das Jugendamt wegen Verdachts der Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG informiert haben, an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise zu beteiligen. Schließlich wurde der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 16) dadurch Rechnung getragen, dass bei der Gefährdungseinschätzung im Bereich der freien Träger durch Vereinbarungen sicherzustellen ist, dass die bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehenden Fachkräfte (auch) über die Qualifikation bzgl. der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verfügen.

1 In der gesamten juristischen Literatur und vor allem in den Gesetzestexten ist Gendern bisher nicht üblich, weshalb im Kontext dieses Buches, das sich hauptsächlich mit juristischen Inhalten befasst, ebenfalls nicht gegendert, sondern die männliche Schreibweise umgesetzt wird.

2. Zum Verständnis der Regelung

Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) hielt es der Gesetzgeber für geboten, den aus dem staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamts gesetzlich eindeutig zu formulieren (BT-Drucks. 15/3676 S. 30). Hierzu wurde klargestellt, dass dem „Dienstleistungsverständnis des SGB VIII“ mit seinem Angebotscharakter und Freiwilligkeitsprinzip durch den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe strukturelle Grenzen gesetzt seien: Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls könne sich die Jugendhilfe nicht darauf beschränken, Leistungen nur „auf Antrag bzw. auf Nachfrage“ zu gewähren (ebd. S. 25/26).

2.1

Zur Wahrnehmung des verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrages erachtete der Gesetzgeber es daher auch für notwendig, dem Jugendamt ein – bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt – Informationsrecht zu verschaffen, wobei den Eltern aufgrund ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Klärung der Risikosituation für das Kind oder den Jugendlichen obliege.

Hierzu führt die Gesetzesbegründung aus: „Mit der Einordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch und vor dem Hintergrund der Dienstleistungsdebatte in der sozialen Arbeit ist in der Fachpraxis der Jugendämter sowie der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste Unsicherheit darüber entstanden, ob und wie mit Informationen Dritter über (drohende) Kindeswohlgefährdung bzw. mit eigenen Wahrnehmungen einschlägiger Symptome umzugehen ist. Jugendämtern wird in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabschätzung versäumt zu haben. Im Rahmen dieser Diskussion hat die Fachpraxis in den letzten Jahren Empfehlungen über den Umgang der Fachkräfte bei ‚Verdacht‘ auf Kindeswohlgefährdung entwickelt (...). Dabei hat sich gezeigt, dass wesentliche Aspekte, wie z. B. das Recht des Jugendamts auf Informationsbeschaffung, die Pflicht der Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. (...) Deshalb soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z. B. das Angebot von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII) oder die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf Maßnahmen nach den §§ 1666,

1666a BGB geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil sie im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefährdung sind. Die Risikoeinschätzung ist – entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages – im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Die Vorschrift verpflichtet auch die Eltern zur Mitwirkung an der Klärung der Risikoabwägung, eine Obliegenheit, die sich bereits aus dem Pflichtcharakter des Elternrechts nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt“ (ebd. S. 30).

2.2

Durch die verschiedentlichen Aufgabenstellungen und Handlungsanweisungen – auch wenn sie sämtlich dem Schutzauftrag dienen bzw. verpflichtet sind – wirkt die Bestimmung insgesamt unübersichtlich, was Verständnis und Anwendung erschwert.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.